



**MANSFELD  
SÜDHARZ**

## II. Teilrichtlinie

# **Karenzzeit der Kosten für Unterkunft und Heizung**

Neufassung  
Stand: 01.01.2024

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Amt für Soziales und Integration

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 · 06526 Sangerhausen  
Telefon 03464 535-0  
[www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de)

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
II. Kosten für Unterkunft.....	3
1. Grundsatz.....	3
2. Individualprinzip .....	3
3. gleichzeitig laufende Karenzzeiten der Bedarfsgemeinschaft / Haushaltsgemeinschaft .....	3
4. unterschiedliche laufende Karenzzeiten der Bedarfsgemeinschaft / Haushaltsgemeinschaft .....	4
III. Kosten für Heizung.....	4
IV. Inkrafttreten .....	5

## I. Allgemeines

Leistungen nach dem SGB II und SGB XII liegen stets individuelle Ansprüche der einzelnen Personen zugrunde, unabhängig davon, ob die leistungsberechtigte Person alleine oder gemeinsam mit anderen Personen zusammenlebt. Ebenso individuell sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu betrachten.

Die zum 01.01.2023 eingeführte Karenzzeit soll dazu dienen, dass in den ersten zwölf Monaten des Leistungsbezuges der Fokus auf die (Wieder-)Eingliederung in Arbeit liegt und sich nicht noch zusätzlich um eine andere Wohnung gekümmert werden muss. Die Karenzzeit dient dem Schutz des Grundbedürfnisses „Wohnen“.

Deshalb werden die Aufwendungen für die Unterkunft innerhalb des ersten Jahres des Leistungsbezugs in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Dabei gilt die **Karenzzeit nicht für die Aufwendungen für Heizung.**

## II. Kosten für Unterkunft

### 1. Grundsatz

Die Karenzzeit wird durch den erstmaligen Leistungsbezug ausgelöst.

Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug.

Eine neue Karenzzeit beginnt zu laufen, wenn der Leistungsbezug (egal ob SGB II oder SGB XII) für mindestens drei Jahre unterbrochen war.

Beim Übergang von leistungsberechtigten Personen vom SGB II in den SGB XII Leistungsbezug oder umgekehrt, ist die bereits in Anspruch genommene Karenzzeit auf die Karenzzeit beim neuen Leistungsträger anzurechnen, sofern noch kein Neubeginn der Karenzzeit eingetreten ist.

### 2. Individualprinzip

Die Regelung für die Karenzzeit normiert keine Durchbrechung des Individualprinzips. Die Karenzzeitregelung ist daher individualisiert je Person anzuwenden, unabhängig davon, ob es sich um erwerbsfähige Leistungsbezieher oder nicht erwerbsfähige Personen (insbesondere Kinder) handelt.

### 3. gleichzeitig laufende Karenzzeiten der Bedarfsgemeinschaft / Haushaltsgemeinschaft

Sofern die Leistungsbewilligung für alle Personen ab demselben Datum erfolgt, führt dies zu keinen Konflikten, da die individuelle Karenzzeit gleichzeitig beginnt und abläuft.

#### 4. unterschiedliche laufende Karenzzeiten der Bedarfsgemeinschaft / Haushaltsgemeinschaft

Es gibt Fallkonstellationen, bei denen die Karenzzeit z.B. durch Zuzug eines Partners oder Geburt von Personen zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnen und enden.

- Zuzug Partner erwerbsfähig / nicht erwerbsfähig

Aufgrund der im Fokus stehenden Arbeitsmarktintegration und der Vermeidung von erneuten Trennungen der Bedarfsgemeinschaft ist die am längsten laufende Karenzzeit entscheidungserheblich. Bis dahin ist davon auszugehen, dass die Senkung der Aufwendungen für andere Bedarfsgemeinschafts-/Haushaltsmitglieder unzumutbar ist.

- Zuzug / Geburt Kind

Durch Geburt oder Eintritt der Hilfebedürftigkeit nach Zuzug eines Kindes befindet sich dieses ebenfalls in der Karenzzeit, da der Leistungsbezug erstmalig vorliegt.

Bei nicht erwerbsfähigen Kindern mit Karenzzeit ist das gesetzgeberische Ziel der arbeitsmarktlichen Integration nicht erreichbar. Sofern die weiteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft keiner Karenzzeit unterliegen, besteht damit grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit einer Kostensenkung.

Im Falle der Geburt eines Kindes sollten die Kostensenkungsmaßnahmen erst zeitlich später erfolgen. Hierbei ist die Unzumutbarkeit eines Umzuges im hochschwangeren Zustand bzw. kurz nach Geburt zu beachten.

Bei schulpflichtigen nicht erwerbsfähigen Kindern sind im Rahmen der Zumutbarkeit Erwägungen zum evtl. notwendigen Schulwechsel relevant.

Bei erwerbsfähigen Kindern über 15 Jahre greift hingegen die gesetzgeberische Zielsetzung, weshalb die obigen Regelungen zum Zuzug Partner greifen.

### III. Kosten für Heizung

Von der Karenzzeit ausgenommen sind die Kosten für Heizung. Diese sind nach der Angemessenheit zu beurteilen.

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten **während der Karenzzeit** ist auf die **tatsächliche Wohnfläche abzustellen**, sofern die **Wohnung größer ist als die geltenden Angemessenheitswerte**.

Ein abweichendes Verständnis könnte dazu führen, dass eine in der Karenzzeit befindliche Bedarfsgemeinschaft aufgrund wohnflächenbedingt hoher Heizkosten die Wohnung wechseln müsste, da keine andere realistische Kostensenkungsoption besteht. Dies ist mit der Zielrichtung der Karenzzeit, den Erhalt der Wohnung in einem vorübergehenden Zeitraum zu gewährleisten, schlechterdings unvereinbar, weshalb während der Karenzzeit die höhere Wohnfläche zugrunde zu legen ist.

**Unterschreitet die Wohnfläche** die für die Bedarfsgemeinschaft abstrakt-generell **angemessene Wohnfläche, ist der höhere abstrakt-generelle Flächenwert für die Bedarfsgemeinschaftsgröße zugrunde zu legen.** Hier soll der Bedarfsgemeinschaft kein Nachteil daraus entstehen, dass sie kleineren Wohnraum nutzt als ihr abstrakt-generell zustünde.

#### IV. Inkrafttreten

Diese Teilrichtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

---

Ort und Datum

---

Vogler (Fachbereichsleiter I)